



Amtskurier Güstrow-Land

**Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt
des Amtes Güstrow-Land**

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prützen,
Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz,
Reimers-hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 24

Mittwoch, den 05. Oktober 2016

Nummer 10

Einschulung 2016

*Grundschule Mühl Rosin
Foto: Grundschule Mühl Rosin*



*Regionale Schule
mit Grundschule Zehna
Foto: Schule Zehna*

*Grundschule Lüssow
Foto: A. Bartels*



Interessenten für Beirat für Menschen mit Behinderungen

Ihre Aufgabe würde es sein:

1. Beratung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderungen;
2. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen;
3. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen im Amtsbereich zu sein;
4. Öffentlichkeitsarbeit für Belange der Menschen mit Behinderungen zu leisten.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einem solchen Beirat haben, dann melden Sie sich bitte bis zum 31.10.2016 im Amt Güstrow-Land, Tel. 03843 693310, E-Mail: info@amt-guestrow-land.de.

Sabine Schwarz

Amt Güstrow-Land

Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Am 04. September 2016 fand in Mecklenburg-Vorpommern die Landtagswahl statt.

Von ihrem Wahlrecht machten im Durchschnitt des gesamten Amtsbereiches 64,21 % der Wahlberechtigten Gebrauch.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern der 16 Wahlvorstände in den Gemeinden und des Briefwahlvorstandes im Amt für die geleistete Arbeit.

Sie garantieren mit Ihrem Engagement einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Wahlablauf.

Ich hoffe auch für spätere Wahlen auf Ihre Unterstützung.

Tessenow

Amtsvorsteher

Gemeindewahlbehörde

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mühl Rosin sucht für die gemeindeeigene Kindertagesstätte sowie für die Grundschule mit Sporthalle zum 01.01.2017 eine

Reinigungskraft (w/m)

in Vollzeit (40 Stunden wöchentlich an 5 Arbeitstagen).

Die Arbeitszeiten liegen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten, damit in den späten Nachmittags- und Abendstunden.

Wir wünschen uns eine sehr zuverlässige, engagierte und selbstständig arbeitende Kraft, die über eine entsprechende Aus- und Fortbildung verfügt oder in Reinigungsarbeiten erfahren ist. Gefragt sind außerdem Flexibilität und Teamfähigkeit.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung nach Entgeltgruppe 1 TVöD-VKA mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte unter der Angabe „Bewerbung Mühl Rosin“ bis zum 10.10.2016 an das Amt Güstrow-Land, Gemeinde Mühl Rosin, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 693332

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

■ Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Aus der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 14.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|----------------------------|--|
| Öffentlicher Teil 09/16 | Die Hauptsatzung des Amtes Güstrow-Land wird beschlossen. |
| 10/16 | Der Amtsausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für erforderliche weitere Beratungstermine mit dem Ingenieurbüro antwortIng Köln zur Fertigstellung der Brandschutzbedarfsplanung in Höhe von 5.000,00 EUR. |

Gemeinde Glasewitz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Glasewitz vom 13.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|--------------------------|---|
| <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 13/16 | Die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasewitz wird beschlossen. |
| 14/16 | Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird nicht beschlossen. |
| 15/16 | Die Gemeindevertretung beantragt die Fördermittel nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) für die Maßnahme „Sanierung Lindenstraße“ in Glasewitz. |

Gemeinde Groß Schwiesow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 26.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|--------------------------|--|
| <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 04/16 | Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen. |

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 26.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Schwiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Groß Schwiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach

den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Schwiesow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

| | | |
|-------------------------------|---|--------------------------|
| Grundstückgröße | = | 1 Gebühreneinheit |
| bis 1.000 qm | = | 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = | 2 Gebühreneinheiten |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = | 3 Gebühreneinheiten |
| für jede weitere angefangenen | | |
| 5.000 qm (0,5 ha) | = | 1 Gebühreneinheit hinzu. |

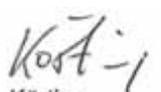
(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 6,90 EUR.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Groß Schwiesow, den 27.09.2016


Körtig
Bürgermeister

Hiermit ist die am 26.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Schwiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 27.09.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Kuhs

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs vom 08.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|------------------------|---|
| Öffentlicher Teil | |
| 06/16 | Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen. |
| 07/16 | Die Gemeindevertretung stimmt der Neugestaltung eines zentralen Treffpunktes mit Spiel- und Rastplatz in Zehlendorf zu. |

Gemeinde Lohmen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lohmen vom 26.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|------------------------|---|
| Öffentlicher Teil | |
| 13/16 | Die Gemeindevertretung stellt das Jahresergebnis 2014 für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen - fest. |
| 14/16 | Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird für die Haushaltsführung 2014 des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ die Entlastung erteilt. |
| 15/16 | Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen. |

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Lohmen Wohn - und Pflegezentrum „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen gemäß § 14. Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen wurde durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Diplom-Kaufmann Axel Rautenberg am 10. Januar 2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen für das Geschäftsjahr

vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Rostock, den 10. Januar 2016



Mit Datum vom 11.07.2016 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohmen hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Entgegen genommen werden der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht 2014 für den Eigenbetrieb Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Diplom-Kaufmann Axel Rautenberg, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Dieser ist dem vorgelegten Prüfbericht zu entnehmen.
- Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 101.177,06 EUR festgestellt.
- Gemäß Anlage 6, Seite 14, Fragenkreis 13, Punkt b) soll der Jahresüberschuss laut Gewinnverwendungsvorschlag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.
- Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird für die Haushaltsführung 2014 des Wohn- und Pflegezentrums die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2014 des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen sowie die Feststellung des Landesrechnungshofes liegen zur Einsichtnahme vom 10.10.2016 bis zum 21.10.2016 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag, Dienstag, | |
| Donnerstag, Freitag | von 09:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 14.00 bis 18.00 Uhr |


Dikau
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 26.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lohmen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

| | |
|---|----------------------------|
| Grundstückgröße | |
| bis 1.000 qm | = 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = 2 Gebühreneinheit |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = 3 Gebühreneinheit |
| je jede weitere angefangene 5.000 qm (0,5 ha) | = 1 Gebühreneinheit hinzu. |

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit

beträgt ab dem 01.01.2016

| | |
|--|-----------|
| für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ | 6,26 EUR |
| für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ | 5,11 EUR. |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lohmen, den 27.09.2016


Dikau
Bürgermeister

Hiermit ist die am 26.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 27.09.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Mistorf

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 26.09.2016

| Drucksachen- nummer | Beschluss |
|--------------------------------|---|
| <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 06/16 | Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen. |
| 07/16 | Die Gemeindevertretung stimmt der Neugestaltung eines Spielplatzes in Mistorf zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen. |
| 08/16 | Der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen. |
| <u>Nicht Öffentlicher Teil</u> | |
| 09/16 | Die Gemeindevertretung beschließt eine Niederschlagung offener Forderungen nicht. |

Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mistorf vom 26.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mistorf ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Warnow-Beke“ die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

- (3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mistorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:
- | | | |
|-------------------------------|---|--------------------------|
| Grundstückgröße | = | 1 Gebühreneinheit |
| bis 1.000 qm | = | 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = | 2 Gebühreneinheiten |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = | 3 Gebühreneinheiten |
| für jede weitere angefangenen | | |
| 5.000 qm (0,5 ha) | = | 1 Gebühreneinheit hinzu. |
- (3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ 8,26 EUR für den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ 2,47 EUR.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer

1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mistorf vom 05.03.2013 außer Kraft.

Mistorf, den 27.09.2016



Hinrichs
Bürgermeister

Hiermit ist die am 26.09.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 27.09.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Mühl Rosin

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 22.09.2016

| Drucksachennummer | Beschluss |
|--------------------------------|--|
| <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 07/16 | Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen. |
| 13/16 | Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Neubau Parkplatz am Mühlenbach“ zu und verpflichtet sich den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen. |
| 12/16 | Die Gemeindevertretung stimmt der Umgestaltung der Außenanlagen der Kindertagesstätte zu. Die Gemeinde Mühl Rosin verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen. |
| <u>Nicht öffentlicher Teil</u> | |
| 08/16 | Der Anpassung und Änderung eines Pachtvertrages vom 01.10.2000, zuletzt geändert am 15.06.2012, ab dem 01.01.2017 wird zugestimmt. |
| 09/16 | Der Änderung eines Pachtvertrages vom 02.01.2002 ab dem 01.01.2017 wird zugestimmt. |
| 10/16 | Der Anpassung und Änderung eines Pachtvertrages vom 08.02.2001 ab dem 01.10.2016 wird zugestimmt. |
| 11/16 | Der Anpassung eines Pachtvertrages vom 29.07.2010 ab dem 01.10.2016 wird zugestimmt. |

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 22.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mühl Rosin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

| | |
|---|----------------------------|
| Grundstückgröße | |
| bis 1.000 qm | = 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = 2 Gebühreneinheiten |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = 3 Gebühreneinheiten |
| für jede weitere angefangenen 5.000 qm (0,5 ha) | = 1 Gebühreneinheit hinzu. |

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 4,84 EUR.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Mühl Rosin, den 23.09.2016

Dr. Blau
Bürgermeister

Hiermit ist die am 22.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 23.09.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Plaaz

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Plaaz
vom 06.09.2016**

| Drucksachennummer | Beschluss |
|--------------------------------|---|
| <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 11/16 | Die Gemeindevertretung beschließt dem Immobilienkontor Lenz, Pferdemarkt 43, 18273 Güstrow, die Wohnungsverwaltung über die 24 gemeindeeigenen Wohnungen für den Zeitraum ab 01.01.2017 bis 31.12.2019 zu übertragen. |
| 12/16 | Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Befugnis zur Vergabe der Leistungen für den Bau eines Folienfeuerlöschteiches in Spoitgendorf an den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung. |
| 13/16 | Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen. |
| 14/16 | Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Ausbau der Dorfstraße Zapkendorf“ zu und verpflichtet sich den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen. |
| 15/16 | Die Gemeindevertretung beschließt die Planungsleistung Leistungsphase 1 - 4 für die Maßnahme „Ausbau der Dorfstraße Zapkendorf“ zum Angebotspreis von 16.760,94 EURO an das Ingenieurbüro Kruschel, Am Hofsee 30, 18279 Gremmelin, zu vergeben. |
| 17/16 | Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Befugnis zur Vergabe der Leistungen Sanierung und Reparatur der vier vorhandenen Feuerlöschteiche an den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung. |
| <u>Nicht öffentlicher Teil</u> | |
| 16/16 | Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 1.500 qm aus dem Flurstück 38 der Flur 2, Gemarkung Recknitz wird zugestimmt. |

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes**

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Plaaz vom 06.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Plaaz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Plaaz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Plaaz, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

| | |
|-------------------------------|----------------------------|
| Grundstückgröße | |
| bis 1.000 qm | = 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = 2 Gebühreneinheiten |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = 3 Gebühreneinheiten |
| für jede weitere angefangenen | |
| 5.000 qm (0,5 ha) | = 1 Gebühreneinheit hinzu. |

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 6,44 EUR.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Plaaz, den 16.09.2016



Büttner
Bürgermeister

Hiermit ist die am 06.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plaaz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 16.09.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Sarmstorf

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Sarmstorf
vom 27.09.2016**

**Drucksachen-
nummer**Öffentlicher Teil

11/16

Beschluss

Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen.

Nicht Öffentlicher Teil

12/16

Im Pachtvertrag Nr. 15-041 ist ein Vorkaufsrecht zu verankern.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes**

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 27.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Sarmstorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

| | |
|---|----------------------------|
| Grundstückgröße | |
| bis 1.000 qm | = 1 Gebühreneinheit |
| über 1.000 qm bis 3.000 qm | = 2 Gebühreneinheiten |
| über 3.000 qm bis 5.000 qm | = 3 Gebühreneinheiten |
| für jede weitere angefangenen 5.000 qm (0,5 ha) | = 1 Gebühreneinheit hinzu. |

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 **8,58 EUR.**

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Sarmstorf, den 28.09.2016

Breitenfeldt
Breitenfeldt
Bürgermeisterin

Hiermit ist die am 27.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 28.09.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe
„Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint
am Mittwoch, dem 02. November 2016.

Redaktionsschluss ist
am Mittwoch, dem 19. Oktober 2016.

Mitteilungen aus der Kämmerei

Informationen aus dem Steueramt

Festsetzung der Grundsteuer



Als Grundlage der Grundsteuerfestsetzung für ein Wohngrundstück dient entweder der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag (§ 13 Grundsteuergesetz - GrStG) oder die Ersatzbemessungsgrundlage (§ 42 GrStG). Fehlt es bei Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken an einer Feststellung des Einheitswertes durch das Finanzamt, ist für die Grundsteuer die **Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- und Nutzfläche** maßgebend. Bauliche Veränderungen (An-, Um-, Ausbauten, Aufstockungen und Modernisierungen) führen zu einer Veränderung der Besteuerungsgrundlagen und sind gemäß § 44 Absatz 3 GrStG anzuzeigen.

Der entsprechende Vordruck zur Erklärung kann beim Steueramt abgefordert und die Berechnungssätze können ebenfalls hier erfragt werden - Telefon: 03843 693330.



Werden Veränderungen der Gemeinde nicht mitgeteilt, das heißt der Steuerzahler kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer neuen Steueranmeldung nicht nach, so kann die Gemeinde ein Bußgeld gemäß § 370 AO verhängen.

Die Grundsteuer wird dann von Amts wegen nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 162 AO geschätzt und kann nach § 169 AO 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

Informationen aus dem Steuer- und Liegenschaftsamt

Umstellung auf Dauerbescheide ab 2016 bzw. 2017 bei den Steuer- und Gebührenbescheiden

Im Zuge einer Optimierung von Verwaltungsabläufen und Dienstleistungen hat sich das Amt Güstrow-Land entschieden zukünftig die Steuer- und Gebührenbescheide als mehrjährige Abgabenbescheide (Dauerbescheide) zu verschicken.

Die Gebührenbescheide zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes werden ab 2016 und die Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie Land- und Garagenpacht ab 2017 als **Dauerbescheide** erlassen. Diese behalten jeweils bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit. Ein neuer Bescheid wird nur noch verschickt, wenn sich Änderungen (z. B. an den Eigentumsverhältnissen, Berechnungsgrundlagen oder dem Steuergegenstand) ergeben.

Der Dauerbescheid ist daher sorgfältig aufzubewahren. Entsprechend § 15 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern können wiederkehrende Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Erstmals werden die Festsetzungen ab 2017 bzw. 2018 im Amtskurier und auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land veröffentlicht. Ausgenommen von der Dauerbescheid-Regelung sind: Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuerbescheide.

Zur Erleichterung der Zahlungen wird die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** empfohlen. Den Vordruck dazu können Sie beim Amt Güstrow-Land, Kämmerei, erhalten oder auf unserer Homepage unter www.amt-guestrow-land.de herunterladen und ausdrucken. Bisher erteilte SEPA-Lastschriftmandate behalten ihre Gültigkeit.

■ Feuerwehrnachrichten

Spiel und Spaß bei der Jugendfeuerwehr

Am 03.09.2016 fanden die alljährlichen „Spiele ohne Grenzen“ der Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Rostock in Käggsdorf statt.

Die Spiele ohne Grenzen sind eine jährliche Veranstaltung, bei der der Spaß für die Jugendfeuerwehren im Vordergrund stehen soll. In zahlreichen Spielen und Wettkämpfen können die Jugendfeuerwehren ihr Geschick und ihren Teamgeist unter Beweis stellen.



Zu den vielen Aufgaben zählte unter anderem eine „Eimerkette“. Das heißt es muss Wasser über Strecke unter Nutzung aller Gefäße gebracht werden, dabei müssen die Gefäße bei den Teilnehmern verbleiben. Also wird das Wasser übergeben. Gemessen wurden dabei die Zeit und das übriggebliebene Wasser. Ein weiterer Wettbewerb war das „Geräte ertasten“ bei dem die in Jutesäcken verpackten Geräte ertastet werden mussten.

Es gab also viele spaßige Wettkämpfe über das Wissen, das Können sowie über die Aufgaben einer Feuerwehr.



Dieses Jahr traten 18 Jugendfeuerwehren aus dem Landkreis Rostock gegeneinander an.

Für das Amt Güstrow-Land nahmen die Jugendfeuerwehren aus Gülzow, Karcheez, Lüssow und Sarmstorf daran teil. Sie bildeten zwei Mannschaften.

Die Jugendfeuerwehren aus Gülzow und aus Karcheez kämpften zusammen und belegten dabei den 3. Platz. Die zweite Mannschaft Lüssow - Sarmstorf konnte den ebenfalls guten 8. Platz belegen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei den Jugendlichen und Betreuern sowie bei unserem tollen Busfahrer und Kameraden Mario Raffel für die Teilnahme und Einsatzbereitschaft bedanken.



Christian Strübing

■ Informationen des Amtes und der Gemeinden

Ausstellungen

Ausstellung des Media Nordfilm Kleinunternehmens Lüssow

Am Mittwoch, **26.10.2016 um 14:00 Uhr** wird im Amt Güstrow-Land eine neue Ausstellung eröffnet. Wilfried Zander, Foto- und Videograf, stellt sein Media Nordfilm Kleinunternehmen M-V vor. Der ehrenamtliche Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde Lüssow produziert in seiner Foto- und Videoagentur Film-, Foto- und Druckerarbeiten, wie Gruß-, Einladungs-, Visiten- und Dankeskarten (persönlich zugeschnittene Unikate) sowie Flyer. Außerdem verfasst er zu seinen Arbeiten Gedichte, die das Leben schreibt.

Zur Eröffnung wird Herr Zander den in Eigenregie und -produktion hergestellten Film „Passion des Farmers Narjes“ Hohen Sprenz zeigen.

Die Ausstellung kann bis Ende Dezember zu den Öffnungszeiten des Amtes bzw. nach vorheriger Absprache besucht werden.

Margitta Burwitz

**3. Spoitgendorfer Sommerfest
mit Familienwettbewerb
für alle Generationen**

1. Platz



2. Platz



3. Platz



27.08.2016

Danke

Wir bedanken uns bei allen, die uns auch im 3. Jahr wieder so zahlreich unterstützt haben:

dem Bürgermeister Herrn Büttner, für die Bereitstellung der Räumlichkeiten
den Sponsoren aus unserer Gemeinde und angrenzenden Gemeinden
an all den fleißigen Kuchenbäckern
an den Hundesportverein Diekhof, für die Hundevorführung
an all unseren freiwilligen fleißigen Helfer,
die uns vor, während und nach dem Fest bei Seite standen.
Wie auch in den vergangenen Jahren, zählte der Feuerwehrförderverein
Plaaz uneingeschränkt zu unseren Helfern, doch in diesem Jahr fungierte
er als Hauptausrichter.

Für das Organisatorische
Simone Schmidt
Bettina Meyer Marco Meyer
Jörg Schmidt

Tanztee in Mistorf mit GVM

Am 14.09.2016 trafen sich die Mitglieder des Geselligkeits-Verein Mistorf (GVM) um 14:30 Uhr im großen Saal der FFw Mistorf zu ihrem traditionellen Kaffee und Kuchen mit anschließendem Tanztee.



DJ Inge

DJ Inge (siehe Foto) hatte die Technik rechtzeitig aufgebaut und den notwendigen Soundcheck gemacht. Fast alle Mitglieder des Vereins und lieb gewonnene Gäste trafen gut gelaunt und rechtzeitig ein. Roswitha Niemann eröffnete mit einer kurzen Ansprache das Treffen. Gegen 15:30 Uhr erklang der Jingle von DJ Inge zum Tanztee. Gespielt wurden Evergreens, bekannte Schlager und aktuelle deutsche Hits, aber niemand wollte so recht tanzen. Der Grund: Trotz heruntergelassener Rollos, schon am Vortag, hatte sich der Saal dennoch so stark aufgeheizt, dass es bei der Hitze keinen Spaß machte sich rhythmisch zu bewegen und den Kreislauf zu strapazieren. So genossen die Mitglieder die dargebotene Musik als willkommene musikalische Untermauerung ihrer angeregten Unterhaltung. Um 17:15 Uhr wurde die Tafel aufgehoben und das Treffen beendet. Der GVM trifft sich erst wieder am 02. November 2016 um 14:00 Uhr zu einem Lichtbildervortrag über Amsterdam mit anschließendem Kaffee und Kuchen. Gäste und neugierig gewordene sind herzlich willkommen.

Helmut Otte, Mistorf

Vereinsarbeit

WEMAG sponsort GVM

Es war im Januar 2016 als der Vorsitzenden des GVM, Roswitha Niemann, vom Bürgermeister der Gemeinde Mistorf, Herrn Hans-Georg Hinrichs, Bewerbungsunterlagen der WEMAG für soziales Engagement der Vereine in der Region zur Teilnahme an einem Wettbewerb überreichte. Roswitha Niemann übergab die Unterlagen Helmut Otte, da er für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich ist. Zusammen mit seiner Frau Inge fertigte er ein Bewerbungsschreiben, füllte einen Fragebogen aus, und legte den Unterlagen vier „Der Mistorfer“ (ein vereinsinternes Informationsblatt) und die vereinseigene Satzung bei.

Unter allen Bewerbungen sollten die 12 besten Vereine mit 100,00 EUR von der WEMAG prämiert werden. Man hatte schon gar nicht mehr daran gedacht, als im September 2016 Inge Otte (Kassenwart des Vereins) den Zahlungseingang von 100,00 EUR der WEMAG für den Verein auf dem Konto feststellte.

„Wir, der GVM, sind stolz darauf als einer der 12 besten Vereine der Bewerber bei der WEMAG prämiert worden zu sein. Es spornt uns an in diesem Sinne weiter zu machen, und unser Angebot im Standard zu halten oder nach Möglichkeit zu verbessern“, so Helmut Otte. Der Geselligkeits-Verein Mistorf bedankt sich auf diesem Wege bei der WEMAG und freut sich auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer möglichen, weiteren Ausschreibung.

Helmut Otte, GVM, Mistorf

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Oktober 2016

Zum 70. Geburtstag

Frau Renate Killer, Rum Kogel
Herrn Heinrich Köpcke, Tieplitz
Herrn Hans-Jürgen Malchow, Bülow
Frau Waltraut Grolik, Karow
Frau Roswitha Koschinsky, Bülow
Herrn Dr. Ulrich Beck, Mühl Rosin
Frau Christel Müller, Oldenstorf
Frau Renate Elsholz, Sarmstorf

Zum 75. Geburtstag

Herrn Walter Ebert, Gülzow
 Herrn Rüdiger Schwan, Zehlendorf
 Frau Irmgard Boye, Recknitz
 Herrn Peter Dunkel, Reimershagen
 Herrn Peter Erwied, Sarmstorf
 Herrn Jörn-Uwe Rust, Boldebeck
 Herrn Walther Bothe, Groß Schwiesow
 Frau Theresia Herzberg, Gülzow
 Herrn Dr. Frank Pomsel, Gülzow

Zum 80. Geburtstag

Herrn Eitel Holländer, Lohmen
 Herrn Heinz Preuß, Spoitendorf
 Herrn Gerhard Segert, Braunsberg
 Herrn Rolf Kuhrt, Kirch Rosin
 Herrn Friedmar Wießner, Mistorf
 Herrn Karl-Friedrich Koop, Lohmen
 Frau Tereza Kelling, Gerdshagen
 Herrn Dieter Dümpelmann, Boldebeck

Zum 85. Geburtstag

Frau Elisabeth Schwarz, Bölkow

Zum 85. Geburtstag

Frau Hilde Krüger, Lohmen
 Herrn Gerhard Möller, Lohmen
 Frau Danusche Nedbal, Plaaaz

Zum 91. Geburtstag

Frau Irene Posschl, Lohmen

Zum 93. Geburtstag

Frau Annalise Sperling, Groß Schwiesow

Zum 98. Geburtstag

Frau Anne Warnke, Gülzow

Liebe Jubilare des Monats November und der folgenden Monate des Jahres 2016, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.



Kulturnachrichten



*Aus dem Leben des
Grauen Kranichs*

Vortrag mit anschließender Exkursion von und mit
Dr. Wolfgang Mewes

Mittwoch, den 21. September 2016, 17-21 Uhr
Treffpunkt: Plau am See, OT Karow, Ziegenhorn 1
 Kultur- und Informationszentrum Karower Meiler
eigener PKW erforderlich



Tel.: 038738/7390-0

Naturpark
Nossentiner/Schwinzer Heide



22.10.2016
SCHWEUNEN-ROCK **20:00**

IGELE!  **EINLASS 19:00**

LEBENSJAENGLICH  **EINTRITT 5 EURO**

NULLPUNKT  **BEGINN 20:00**

FESTSCHEUNE
DORFSTRASSE 12
18276 LOHMEN

Lohmen lädt ein zum



1. Lohmener Markttag

am 15. Oktober 2016
von 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

10:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister in der Festscheune



Ganztägiges großes Markttreiben mit überwiegend regionalen Produkten

viele Stände mit verschiedenen Angeboten

musikalische Unterhaltung mit Jörg Peters „DJ Bully“



Mittagstisch: von Wild, Schwein, Lamm, Fischspezialitäten, Pastagerichte, Crêpes u. v. m.



Für unsere Kleinen:

Zuckerwatte, Verlosung, Hüpfburg, Bastelstraße

Buntes Programm in der Festscheune

11:00 Uhr Akkordeonorchester „The Flying Fingers“ der Musikschule Fröhlich spielt auf

14:00 Uhr Line Dancer „The Roadrunners“ aus Kukuk

15:00 Uhr Kita „Waldgeister“



Öffnungszeiten:

10:00 - 16:00 Uhr Tag der offenen Tür in der Töpferstube

14:00 - 16:00 Uhr Lohmener Kirche

Informationen unter Tel.-Nr. 038458 20040 und
www.seeblick-region-herz-mecklenburg.de

Änderungen vorbehalten!!!

Kulturnachrichten Oktober 2016

Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

19.10.2016
15:00 Uhr Rentner Bowling
Treff am Gemeindezentrum zur Bildung von Fahrgemeinschaften

15:30 Uhr Voranmeldungen bitte bei Ellen Tackmann! vor dem Bowling-Center in der Neukruger Straße

jeden Dienstag

15:45 Uhr Treff der Sportgruppe Glasewitz „Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von Edmund Jungerberg

jeden Donnerstag

18:30 Uhr Aerobic - ein leichtes Fitnessprogramm für jedermann verbunden mit Tanzschritten - unter der Leitung von Ilona Helle im Gemeindesaal

Information

Der Gemeindesaal kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 60 Personen und verfügt über eine große Küche. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Gemeindesaals haben, wenden Sie sich bitte an Frau Pilz, Tel.: 038455 20591.

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Line Dance
im Speicher Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prüzen

06.10.2016

15:00 Uhr Kaffeenachmittag
in Tieplitz in der Gaststätte

12.10.2016

14:30 Uhr Seniorennachmittag
in Prüzen, Neubaublock 2

18.10.2016

16:00 Uhr Frauentreff
im Gemeindehaus Gülzow

19.10.2016

14:30 Uhr Frauentreff in Karcheez
in der FFw

25.10.2016

14:30 Uhr Kaffeenachmittag
in Mühlengiez bei Frau Rienow

jeden Mittwoch

im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,
Seestr. 12

08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport

16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6 Jahren

19:00 - 20:00 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic bis Prävention

Gemeinde Gutow

jeden Dienstag

18:30 Uhr Fit mit Caro
im Vereinshaus Ganschow

jeden 3. Dienstag

16:00 - 17:00 Uhr Sprechstunde der Wohnungsverwaltung
im Mühlzimmer Goldberger Straße 12

jeden Mittwoch

19:30 Uhr Line Dance
im Vereinshaus Ganschow

Gemeinde Lohmen

Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen, Dorfstraße 23,
Tel. 038458 20040

18.10.2016

19:00 - 22:00 Uhr „Skat“
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

jeden Montag

14:00 - 16:00 Uhr „Teestunde“ in der Festscheune
19:00 Uhr „Kunsttreff“: Seidenmalerei/ Linolschnitt

jeden Dienstag

10:00 - 17:00 Uhr „Töpferstube“

jeden Donnerstag

19:00 Uhr Training und Ligaspiele 1. Kreisliga Tisch-
tennis
im Tanzsaal

jeden Samstag

10:00 - 12:00 Uhr „Töpferstube“
nur nach telefonischer Anmeldung über
0172 3184019

Lesestube

Besichtigung dienstags, sonst über Touristinformation unter
Tel.: 038458 20040

Veranstaltungen der Gemeinde

08.10.2016 IV. Freundschaftshüten der AG zur Zucht
altdeutscher Hütehunde im Kulturverein
Lohmen in Reimershagen

15.10.2016

10:00 - 16:00 Uhr 1. Lohmener Markttag
in der Festscheune und auf dem Dorfplatz
siehe Plakat auf Seite 14

22.10.2016

20:00 - 01:00 Uhr Eröffnung der Musikreihe Scheunenrock
in der Festscheune
siehe Plakat auf Seite 13

Gemeinde Lüssow**05.10.2016**

14:00 Uhr Kaffeenachmittag
im Gemeindezentrum

13.10.2016

19:00 Uhr Rommé
im Gemeindezentrum

19.10.2016

Herbstfest
in Goldewin

27.10.2016

19:00 Uhr Rommé
im Gemeindezentrum

02.11.2016

14:00 Uhr Kaffeenachmittag
im Gemeindezentrum

jeden Montag

ab 12:00 Uhr Abgabe von Lebensmitteln durch die Gü-
strower Tafel, im Gemeindezentrum

jeden Dienstag

18:00 - 20:00 Uhr Line Dance
im Club in Strenz
Interessierte die Line Dance erlernen möch-
ten sind herzlich willkommen.

jeden Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr OSPA-Mobil
19:30 Uhr Gymnastik, Bauch-Beine-Po, Yoga
Ansprechpartner Frau Zander
in der Sporthalle Lüssow

Information:

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemie-
tet werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt
über eine Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung
sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich
bitte an

Frau Verch Tel.: 03843 246886 oder
Herrn Graaf Tel.: 0152 01595581

Gemeinde Mistorf**02.11.2016**

14:00 Uhr Lichtbildervortrag über Amsterdam

Veranstaltungen im Vereinshaus Goldewin**17.10.2016**

14:00 - 16:00 Uhr Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren

Information:

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet
werden. Der Raum bietet Platz für 150 Personen und verfügt über
eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Ent-
sprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie
Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden
Sie sich bitte an Frau Kempa, Tel.: 0173 2166594.
www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin**15.10.2016**

14:00 Uhr Würfeln
in der Grundschule Mühl Rosin

21.10.2016

17:30 Uhr Laternenumzug der Gemeinde
Schulhof der Grundschule

jeden Montag

18:30 - 20:00 Uhr Line Dance
in der Sporthalle Mühl Rosin

jeden Dienstag

Mal- und Zeichenkurs
Ansprechpartner Herr Tauscher,
Tel.: 03843 82437

jeden Mittwoch

14:00 Uhr Wandergruppe
Treffpunkt: Landmarkt, bei jedem Wetter
15:00 - 17:00 Uhr Lese-Café „Bisdede“
im Dorfgemeinschaftshaus Bölkow

**In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter www.muehlrosin.de können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Ge-
meinde entnommen werden.**

Gemeinde Plaaz**29.10.2016**

Herbstfeuer mit Lampionumzug durch das
Dorf

letzter Dienstag im Monat

14:30 Uhr Rentner- und Seniorentreff
in der Schmiede in Recknitz

Gemeinde Reimershagen**jeden Montag**

14:00 Uhr Frauentreff
14:00 - 16:00 Uhr Bücherei geöffnet

Gemeinde Zehna**jeden Montag**

19:30 - 21:00 Uhr Tischtennis ab 18 Jahre
in der Turnhalle

jeden Donnerstag

18:30 - 19:30 Uhr Übungsabend, Frauensport für Jung und Alt
Asp.: Frau Gemeske

Stadt Güstrow

Radwandern Ü50 des Güstrower Sportclubs 09

08.10.2016

09:00 Uhr Kuchelmiß, Dreschfest, ca. 70 km

14.10.2016

14:30 Uhr Tieplitz, ca. 42 km

21.10.2016

14:30 Uhr Lübbe, Schwiggerow, ca. 40 km

Treffpunkt: jeweils Güstrower Markt, Ecke Pfarrkirche

10:00 Uhr in Karcheez Gottesdienst

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

24. Oktober, Mo.

09:00 Uhr - in Tarnow Kindertag in den Herbstferien

15:00 Uhr

27. Oktober, Do.

19:00 Uhr in Tarnow Der besondere Abend: „Was haben Martin Luther und die Reformation uns heute noch zu sagen“ mit Pastor Grell

30. Oktober, So.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

10:00 Uhr in Bützow Regional-Gottesdienst zum Reformationstag

31. Oktober, Mo.

17:00 Uhr in Sternberg Reformationstag der Nordkirche

06. November, So.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

16:00 Uhr in Groß Raden Hubertusmesse

07. November, Mo.

17:30 Uhr in Tarnow Kinderkirche

09. November, Mi.

14:30 Uhr in Tarnow Gemeindenachmittag

19:00 Uhr in Tarnow Kirchgemeinderat

11. November, Fr.

17:00 Uhr in Tarnow Martinsumzug vom Kindergarten zur Kirche

11. November, Fr.

17:00 Uhr in Witzin Martinsumzug von der Kirche zum Kindergarten

13. November, So.

11:00 Uhr - in Tarnow Kirchengemeinderatswahl

16:00 Uhr

13. November, So.

11:00 Uhr - in Witzin Kirchengemeinderatswahl

16:00 Uhr

Ev.-luth. Kirchgemeinde Lohmen**09. Oktober, So.**

09:00 Uhr in Bellin Gottesdienst

10:30 Uhr in Badendiek Gottesdienst

16. Oktober, So.

15:00 Uhr in Zehna Festgottesdienst zur Wiederinbetriebnahme der Paul-Rother Orgel

23. Oktober, So.

10:00 Uhr in Lohmen Gottesdienst

30. Oktober, So.

09:00 Uhr in Kirch Kogel Gottesdienst

10:30 Uhr in Kirch Rosin Gottesdienst



Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine Oktober 2016

Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow mit Witzin

09. Oktober, So.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

14:00 Uhr in Boitin Erntedank-Gottesdienst für die Kirchgemeinde Tarnow

13. Oktober, Do.

14:30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60plus

16. Oktober, So.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst

14:00 Uhr in Tarnow Gemeindeversammlung, Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kirchengemeinderatswahl 2016

21. Oktober, Fr.

19:30 Uhr in Boitin meditatives Tanzen

23. Oktober, So.

09:00 Uhr in Dreetz Gottesdienst

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

amtlicher Teil Der Amtsvorsteher
außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzageenteil: Jan Gohlke

Auflage: 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden. jeden 1. Mittwoch im Monat

Erscheinungsweise:

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.



Foto: LW-Archiv

Helfer in schweren Stunden

SCHULT
Grabmal & Naturstein
www.schultsteine.de
 18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184
 (neben dem Motorradgeschäft)

Inhaber Steffen Jülke
 BESTATTUNGEN **Jülke**

Wir sind 24 h täglich für Sie da! **Telefon 03843 7287316**
 Wir übernehmen Ihre Taxikosten oder beraten Sie zu Hause.
 Ihr Bestattungshaus in Güstrow und Krakow am See.
info@bestattungen-juelke.de | www.bestattungen-juelke.de

Es wird aussehen, als wäre ich tot,
 und das wird nicht wahr sein...
 Und wenn du dich getröstet hast,
 wirst du froh sein, mich gekannt zu haben.
 Du wirst Lust haben, mit mir zu lachen.
 Und du wirst manchmal dein Fenster öffnen,
 gerade so zum Vergnügen...
 Und deine Freunde werden sehr erstaunt sein,
 wenn sie sehen, dass du den Himmel anblickst
 und lachst.

Antoine de Saint-Exupéry

seit 1871
Bestattungshaus
Tessmer

Beistand und Hilfe im Trauerfall, seit nunmehr 144 Jahren in Güstrow und im Landkreis Rostock.
Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar.

www.bestattung-tessmer.de
tessmer.michael@bestattung-tessmer.de



Kerzen als Symbol des „ewigen Lebens“

Im christlichen Glauben steht das Licht der Kerze symbolisch für das „ewige Leben“.
 Insbesondere an Allerheiligen werden zu Ehren der Heiligen und zum Gedenken an einen verstorbenen Menschen Kerzen angezündet. Bei der Wahl des Grablichtes bzw. der Trauerkerze lohnt es sich auf jeden Fall, auf das RAL Gütezeichen zu achten: denn dies garantiert, dass die angegebene Brenndauer eingehalten wird und die Lichte nicht frühzeitig erlöschen — ganz gleich, wie kalt oder wie windig es auch sein mag.

Gütegemeinschaft Kerzen e. V.



Foto: Gütegemeinschaft Kerzen e. V.

HÖPCKE seit 1886
NATURSTEIN *Schöner Wohnen & Grabmale*

Güstrow
 St.-Jürgens-Weg 22
 Tel. 03843 - 214768
 E-Mail: hoenast@t-online.de

Perleberg
 Hamburger Chaussee 2
 Tel. 03876 - 788906
 E-Mail: info@hoepcke-naturstein.de

www.hoepcke-naturstein.de

GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS BORGWARDT
 STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)

Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
 Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege



Allgäuer Seenland
erfrischend natürlich

Buchenberg Sulzberg Waltenhofen Weitnau



Goldener Herbst im Allgäuer Seenland

Erleben Sie die vielleicht schönste Jahreszeit im Allgäuer Seenland, den „**Goldenen Herbst**“.

Wenn sich die ersten Blätter bunt färben und die Sonne bizarr durch die Wipfel scheint, entwickelt sich eine ganz besondere Stimmung, die anmutiger nicht sein kann.

Besonders schön ist die Atmosphäre am frühen Morgen, wenn die ersten Sonnenstrahlen den Nebel über die Seen und Weiher vertreiben.

zentrale Lage
gemütliche Unterkünfte
großes Wanderwegenetz
klare Naturseen und Weiher

Genießen Sie bei einer Wanderung einmalig schöne Momente und eine herrliche Fernsicht. Das große Wanderwegenetz mit über acht verschiedenen Themenwanderwegen ist bestens ausgebaut und beschildert.

Entspannen Sie in Ihrer gemütlichen Unterkunft. Egal ob im ****Hotel, oder in der Ferienwohnung - für jeden ist das passende dabei.

Fordern Sie gleich Ihren **gratis** Prospekt mit Wandervorschlägen an!

Allgäuer Seenland

Rathausplatz 4

87477 Sulzberg

Tel. 08376/9201-19

info@allgaeuerseenland.de

www.allgaeuerseenland.de

Garten im Herbst



Kürbisfest
09.10.2016

ab 10 Uhr

Riesenbeere
www.agroneum-altschwerin.de

Kürbis-Verkauf

- Kürbisschnitzen
- Delikates vom Kürbis
- buntes Markttreiben
- Prämierung der drei schwersten Kürbisse mit tollen Preisen
- Kinderprogramm mit **DJ Falco**
- buntes Markttreiben
- Rübenbahnfahrten
- Kürbisgestecke
- Kürbisspezialitäten

AGRONEUM
Alt Schwerin

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon 039932 47450



Kaufen, wo es wächst

Jetzt ist Pflanzzeit!

Ab ca. 18.10.2016 für Sie im Angebot:

- Obstgehölze aller Art
- Heckenpflanzen z. B. Liguster oder Lebensbaum
- Rosen in Sorten

Güstrower Baumschulen

Bärstammweg 39 d in 18273 Güstrow, Tel. 0 38 43/68 54 09
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr · Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
www.guestrower-baumschulen.de
info@guestrower-baumschulen.de

Bitte vormerken:
Freitag 14. Oktober und Samstag 15. Oktober 2016

OBSTTAGE

Sortenbestimmung • Verkostung • Beratung • Verkauf

EIGENE ERNTE SCHMECKT AM BESTEN!

WIR HABEN DIE FRUCHT ZUM ANFASSEN UND VERKOSTEN DEN BAUM ZUM PFLANZEN UND DEN FACHMANN DER SIE BERÄT.

Verkostung und gezielte Beratung durch unseren Fachmann:
Fr. 14.10.: 14-18 Uhr
Sa. 15.10.: 09-16 Uhr

AUSSERDEM IN DIESEM JAHR:

- 1 Knackiges Tafelobst, Fruchtsäfte und Sanddornprodukte aus unserer Region
- 2 Mittags: Leckeres aus der Gulaschkanone
- 3 Kürbisprodukte und Rinderwurst aus der Region am 15. Oktober
- 4 Die „Obstarche“ Reddelich stellt sich vor

Hinrichs **PFLANZENHANDEL** GmbH
OSTSEE **BAUMSCHULEN**
1866 - 2016 • 150 Jahre Qualität

Ihre Garten Baumschule

Wir beraten Sie fachkundig.
18236 Kröpelin
Wismarsche Straße 37
Tel. 03 82 92 / 246
od. 03 82 92 / 323
Fax 03 82 92 / 350

Lineare Öffnungszeiten: Mo-Fr 09-18 Uhr, Sa 09-13 Uhr

Heidekräuter und ihr farbenfroher Langzeit-Auftritt

Die lange Saison der Heidekräuter vom Niederrhein beginnt: Bis in den Mai hinein blühen sie in warmen Farben in Beeten und Pflanzgefäßen. Die Vielfalt mit allein rund 20 europäischen Arten und Hunderten von Sorten ist groß. Dabei setzen die Gärtner vom Niederrhein vor allem auf die früh blühende Besenheide (*Calluna vulgaris*) und die später startende Schnee- oder Winterheide (*Erica carnea*). Beide Sorten sind sehr robust, genügsam und blühfreudig.

GMH/LVR



Foto: GMH

Rätselspaß



| | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------------|------------------------|---------------------------------|------------------|-------------------------------------|----------------------------|-------------------|------------------------|-----------------------------|---------------------------|----------------------------------|--|
| Korsett | tropische Gewürzwurzel | Fremdwortteil: groß | Vorname des Musikers Clapton | süd-deutsch: Hausflur | Gebirge in Kalabrien | Rauchkraut | Sohn der Aphrodite | Jungeisbär im Berliner Zoo | Stausee in Hessen | poetisch: Jahre | kurz für: darein | italienisch: Sonne | Lebensbund | |
| | | | | Kraft, Körperkraft | | | | | | Gartengemüse | | | | |
| | | | | Heimat Abrahams | | hellhaarige Frau | | | | | widerwärtiger Mensch (ugs.) | | | |
| ohne Vergnügen | | finnische Dampfbäder | Frauenkurzname | | | | Frauenfigur bei 'Dallas', ... Ellen | | | Endpunkte | | | | |
| Zeichen in Psalmen | Straßensperre | | | | | | | Wasserstelle für Tiere | | | | | Ruhe, Schweigen | |
| | | | ostasiatisches Laubholz | | | | | | | | Kaltspeise | Materialverlust am Reifen | Insel der griech. Zauberin Circe | |
| winzig gelockt | längere Fahrt übers Meer | Dehnung von Vokalen | | | | | | | | | ein Grundstück | Lehrer Samuels | | |
| Rufname d. Schauspielers Connery | | | Netzhaut des Auges | | | | | | | | italienischer Artikel | | natürlicher Brennstoff | |
| trockene Backware | | Fremdwortteil: doppelt | | | | | | | | | harzloser Nadelbaum | | | |
| wilde Ackerpflanze | | | alt-römischer Gesandter | Vogelnachwuchs | Pappel mit fast runden Blättern | Singvogel | ugs.: Geld | gebratene Fleischschnitte | Tierprodukt | Geigenvirtuose (André) | medizinisch: Gewebe | | | |
| | | | | Geleitschutz | | | | | | Grundfarbe | | | | |
| Eigentümer | | Ausruf des Schauerns | freundliche Gesinnung | | | | griech. Vorsilbe: gut, wohl | mehrere | | | | | | |
| rege, munter | Abfall, Müll | | | spanisches Reisgericht | | | | | konkret, wirklich | | | | | |
| | | | | Haarersatz | | | | | | eine Großmacht (Abk.) | | | | |

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ich bin persönlich für Sie da. **MARIO WINTER**
 Telefon: 0171/9715738
 m.winter@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da. **MANUELA KÖPP**
 Telefon: 039931/5 79 47
 m.koepf@wittich-sietow.de

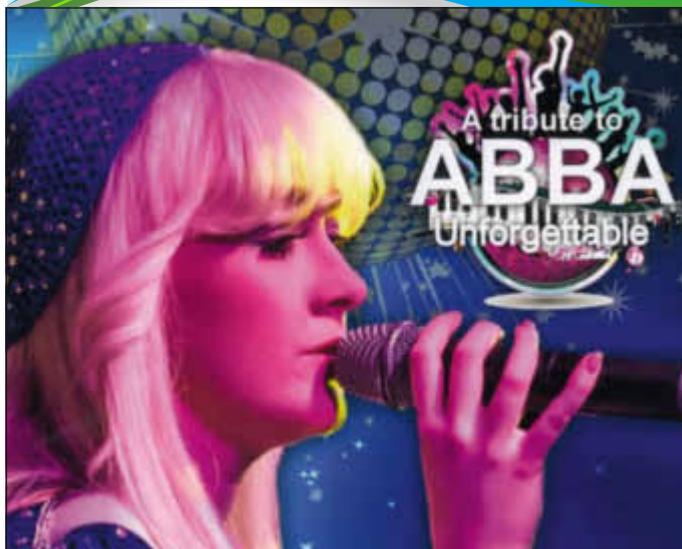
WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH Medien KG
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
 Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|-----|
| | 2 | 7 | | | 3 | 5 |
| | | 2 | | | 9 | |
| 1 | 3 | 9 | 4 | 5 | 7 | |
| | 5 | | | 8 | | 9 3 |
| 2 | 1 | | | | 5 | 7 |
| | | 3 | | | 1 | 4 |
| 7 | 4 | 6 | | 3 | | |
| | | | 9 | 4 | | 7 2 |
| | 2 | | | | | |

AUSFLUGSTIPPS

für die ganze Familie



ABBA - Dinnershow

zu Gast im

"Landhaus Levitzow"

05. November 2016

Einlass: 18:00 Uhr Beginn: 19:00 Uhr

inkl. Sektempfang, 3-Gang-Buffet und Show

Tel.: (039975) 70257 Eintritt: 63,-

Eintrittskarten erhältlich in der "Landhaus Levitzow"

An der Landstraße 13, 17168 Sukow-Levitzow, www.landhaus-levitzow.de

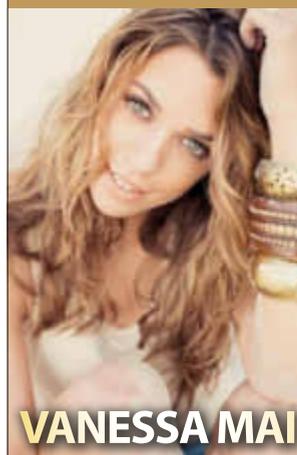
www.dinnerandshow.de

Termin rechtzeitig buchen und frühzeitig einladen



Die Adventsfeier ist geplant. Datum, Motto und Ort der Feier sind festgelegt. Nun geht es daran, die Gäste einzuladen. Die Krux dabei ist, dass die Eingeladenen gerade während der Advents- und Vorweihnachtszeit häufig mehrere Einladungen aus ihren Vereinen, dem Freundeskreis, ihrer Firma und anderen vorliegen haben. Damit jeder weiß, wann und wo die Weihnachtsfeier in diesem Jahr stattfindet und entsprechend planen kann, sollten die Einladungen frühzeitig erfolgen, am besten schriftlich per Mail oder per Brief. Organisiert man eine Weihnachtsfeier für einen Verein, kann die Einladung aller Vereinsmitglieder auch über die Mitteilungs- und Amtsblätter erfolgen.

GEWINNSPIEL



Die Tour „Für Dich“ am 03.11.2016 um 20 Uhr

in der Sport- und Kongresshalle
Schwerin zu gewinnen! Wir verlosen
unter allen Zuschriften insgesamt
5 x 2 Tickets.

Schreiben Sie eine E-Mail an: m.koepp@wittich-sietow.de, oder eine Postkarte an:
LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9,
17209 Sietow z. Hd. Frau Köpp, mit dem
Namen der Zeitung und Stichwort: „Vanessa
Mai“.

Einsendeschluss ist der 25.10.2016. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse und den Namen an.
der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Mobilität von morgen:

- Anzeige -

Faurecia präsentiert das Cockpit der Zukunft

Die Megatrends autonomes Fahren und Konnektivität treiben die Automobilindustrie voran und werden die zukünftige Mobilität maßgeblich prägen. Neben dem Fahrerlebnis wird sich auch das Nutzungsverhalten der Insassen deutlich verändern. Der Fahrzeuginnenraum wird zunehmend intelligenter, vernetzter, funktionaler und vielseitiger. Der weltweit führende Automobilzulieferer Faurecia reagiert auf diese Entwicklungen und präsentiert mit „Intuition“ seine Vision des Cockpits der Zukunft. Dabei setzt das Unternehmen auf smarte und schalterlose Oberflächen, nahtlos eingebundene HD-Bildschirme, alternative Materialien, 3D-Technologien, integrierte Smartphone-Anschlüsse sowie Touchscreens mit zahlreichen Bedien-

funktionen. Auch mit Active Wellness™ verfolgt Faurecia neue Ansätze. Der Autositz erfasst mittels integrierter biometrischer Sensoren Herzrhythmus und Atmung der Passagiere und erkennt so etwa Stress oder Müdigkeit. Der Sitz liefert den mechani-

schen, thermischen, pneumatischen und digitalen Systemen des Autos ein präzises Feedback, so dass diese die Insassen wieder munter machen können. Diese Technologien geben einen ersten Eindruck davon, wie das Cockpit der Zukunft aussehen könnte.





Sanierung durch den Fachmann

Zu den Wasserschäden zählen neben geplatzten Leitungen Regenwasserinbruch, Überschwemmungen, Löschwasser und ausgelaufene Geräte. Feuchteschäden entstehen durch kleine Leckagen an wasserführenden Leitungen, defekten Bauwerksabdichtungen, Kondensatbildung an kalten Außenwänden sowie erhöhte Luftfeuchtigkeit in Wohnräumen ohne ausreichendes Heizen und Lüften. Bei den letztgenannten Nutzungsfehlern ist eine technische Trocknung nicht nötig. Wohl jedoch sind Aufklärungsarbeit und eine fachgerechte Schimmelbeseitigung notwendig. Vor der tech-

nischen Trocknung von Wasser- und Feuchteschäden ist es in jedem Fall zwingend erforderlich, dass die Schadensursache bei Beginn der Arbeiten bekannt und behoben ist! Akute Schäden erfordern besonders schnelle Reaktionszeiten. In diesen Fällen sollte innerhalb kurzer Zeit eine Sofortmaßnahme durchgeführt werden, um Langzeitschäden zu vermeiden. Wenn Wasser im Mauerwerk aufsteigt, verschlechtert sich das Raumklima im Haus drastisch. Schimmel an den Wänden droht. Schimmel muss nicht sofort erkannt werden, stellt aber von Beginn an eine Gefahr für die Gesundheit der Hausbewohner dar. Zum Schutz von Gesundheit und Bausubstanz gehört die Sanierung nach einem Wasserschaden deshalb in die Hände von Fachleuten.



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!

54 m²
Wohlfühlen

Elisabethstraße 30

- 2-Raum-Wohnung
- II.Obergeschoss, ruhige Lage
- PVC-Belag in Laminatoptik
- Tageslichtbad mit Badewanne
- Miete: 295 €+ 115 € NK

wgg-guestrow.de

V: 67 kWh/(m²a), FW, Baujahr 1972

Gleviner Straße 30 | 18273 Güstrow | Telefon 03843 750-0

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel
18273 Güstrow
Wachsbleichenstr. 11
Tel. 0381 643-6506
sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH

www.ospa.de/immo





OstseeSparkasse
Rostock



- Anzeige - Ursprünglich genießen! Mit SALDORO Urmeersalz

Vor mehr als 250 Millionen Jahren bedeckte das Zechsteinmeer große Teile unseres Landes.

Die riesigen Wassermassen dieses Urmeeres verdunsteten und ließen reinstes Urmeersalz zurück. Im Verlauf von Millionen Jahren wurde das Salz durch mächtige Gesteinsschichten abgelagert und damit bis heute in einer Tiefe von 400 bis 750 Metern vor äußeren Umwelteinflüssen geschützt.

Im Mittelalter wurde Salz für die norddeutschen Kaufleute zu einem der wichtigsten und wertvollsten Handelsgüter. Als „weißes Gold“ begründete Salz die Blütezeit der Hanse.

Heute schätzen wir SALDORO Urmeersalz wegen seiner ursprünglichen Reinheit. Aus sorgsam ausgewählten Salzbeständen in Deutschland stammend ist es der ideale Begleiter für eine natürliche und genussreiche Ernährung.

Für jeden Geschmack das richtige Salz

SALDORO erhalten Sie in 4 unterschiedlichen Körnungen, die je nach Geschmack für unterschiedliche Ge-

richte verwendet werden. Da jeder beim Kochen andere Vorlieben hat, probieren Sie und finden Sie Ihre Lieblingskörnung. Auf jeder Verpackung finden Sie Angaben hierzu.

Starkes Salz, starke Marke

SALDORO Urmeersalz ist die Natursalzmarke mit komplettem Sortiment. Das reine, unraffinierte Steinsalz aus den natürlichen Salzvorkommen

des urzeitlichen Zechsteinmeeres finden Sie im Salzregal in verschiedenen Körnungen sowie mit Jod, Fluorid und Folsäure. Ob in der praktischen Faltschachtel mit Schüttele, im wiederverschließbaren Beutel oder als Fingersalze im Glas – dieses naturbelassene Salz ist von besonders hoher Qualität.

Mehr unter www.saldoro.de



AUTO AKTUELL




Abb. zeigt Space Star Diamant Edition+ 1.0 MIVEC ClearTec 5-Gang.

Diamanten kaufen leicht gemacht. Heute:

Vergleichen lohnt sich

Space Star Diamant Edition
1.0 MIVEC 5-Gang
ab **9.290 EUR***

- ▶ Klimaanlage
- ▶ Audiosystem mit USB-Schnittstelle
- ▶ 6 Airbags
- ▶ Zentralverriegelung mit Fernbedienung u. v. m.



* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

Messverfahren VO (EG) 715/2007
Space Star Diamant Edition 1.0 MIVEC 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 5,0; außerorts 3,6; kombiniert 4,2. CO₂-Emission kombiniert 96 g/km.

Effizienzklasse B. **Space Star Diamant Edition+ 1.0 MIVEC ClearTec 5-Gang** Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 4,6; außerorts 3,6; kombiniert 4,0. CO₂-Emission kombiniert 92 g/km. Effizienzklasse B.

1 | AUTO TEST der Kaufberater, Kategorie Preis/Leistung Kleinstwagen, Ausgabe 05/2016.



** Quelle: „Diamantene Hoch-Zeit“ in AUTO TEST der Kaufberater Nr. 5 August/September 2016 zum Platz 1 der Marke MITSUBISHI MOTORS in der J.D. Power 2016 Germany Vehicle Dependability Study (VDS)

* zzgl. Überführung, Metallic

Autohaus Fahr

Alte Dorfstraße 2, 18246 Steinhagen
Telefon 038461/52867, Fax 038461/2918
autohaus-fahr@t-online.de, www.autohaus-fahr.de



A bis Z Fachmann

wetreu Steuerberatung



Steuerberatung für:

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

Unsere Leistungen:

- Baulohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz
StB Dr. Niklas Blanck
Hardy Meyer, kfm. Ltg.
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow
StB'in Annette Kellner
StB'in Martina Bremer
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

Bestens beraten.

IHR GOLDENER HERBST AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE



Verlängern Sie jetzt den Sommer und buchen ein Haus mit Sauna!

FERIENPARK LENZ AM PLAUER SEE

Der FERIENPARK LENZ am Plauer See befindet sich im Herzen der Mecklenburger Seenplatte. Diese umfasst zusammen mit der Mecklenburgischen Schweiz rund ein Drittel von Mecklenburg-Vorpommern und ist die am dünnsten besiedelte Region Deutschlands. Das Herz dieser Region bilden die so genannten Oberseen Müritz, Plauer See, Kölpinsee, Fleesensee und Drewitzer See, wobei diese Großseen insgesamt eine Wasserfläche von etwa 250 Quadratkilometern haben. Unterschiedliche Naturlandschaften der mehreren kleinen Seenplatten prägen das Landschaftsbild. Von den nach Schätzungen 1.000 Seen ist die Müritz mit 110 Quadratkilometern Fläche das größte Gewässer. Rund um diese Gewässer befindet sich im Herbst der größte Kranich-Rastplatz Deutschlands.



WWW.FERIENKONTOR-MV.DE

MOBIL.: 0178-5319513 • TEL.: 039931-543679

INFO@FERIENKONTOR-MV.DE

Gesundheit... wichtiger denn je

Richtig reagieren bei einem Schlaganfall

Ob Mann oder Frau, Kind oder Senior: Ein Schlaganfall kann Menschen jeden Alters treffen. Pro Jahr erleiden knapp 270.000 Deutsche einen Hirnschlag, so die Angabe der Deutschen Schlaganfall-Hilfe. Im Ernstfall zählt jede Minute. Je früher die richtige



Foto: k_rahn/fotolia.com/spp-o

Therapie eingeleitet werden kann, desto höher sind die Chancen, bleibende Schäden zu vermeiden. Experten unterscheiden verschiedene Arten des Schlaganfalls. In den meisten Fällen handelt es sich um einen Hirninfarkt, bei dem ein verstopftes Blutgefäß die Durchblutung des Gehirns behindert. Ausgelöst wird die Verstopfung zum Beispiel durch ein Blutgerinnsel oder ein verkalktes Gefäß. Die Hirnblutung tritt auf, wenn ein Blutgefäß im Gehirn platzt. 20 Prozent der Schlaganfall-Betroffenen versterben innerhalb der ersten vier Wochen. Rund die Hälfte der Überlebenden leidet dauerhaft unter körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Daher ist es wichtig, bei den ersten Anzeichen schnell zu reagieren. Zu diesen gehören zum Beispiel eine Lähmung, ein Gefühl der Taubheit im Gesicht, Armen oder Beinen sowie Störungen beim Sprechen und Sehen (www.patientenberatung.de). Mit dem FAST-Test können auch Laien erkennen, ob sie selbst oder eine andere Person soeben einen Schlaganfall erlitten haben. FAST steht für die Stichwörter Face (Gesicht), Arms (Arme), Speech (Sprache) und Time (Zeit). In diesem Fall: Sofort den Notarzt unter der Nummer 112 anrufen. Die Ärzte im Krankenhaus klären die Ursache. spp-o



MOSTEREI im Rothener Hof

Hier bekommen Sie den Saft aus Ihrem Obst!

Wir verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Herstellung von Säften aus Äpfeln, Birnen, Quitten usw.

Auf 50 kg Obst ist mit ca. 30l Saft zu rechnen. Wir füllen den Saft in 5l Bag-In-Box oder 1l Saftflaschen ab.

Neben den Säften aus eigenem Obst erwartet Sie ein kleiner Verkaufsstand mit Säften, Honig, Obstbaumhandel usw.

Damit Sie ohne lange Wartezeiten zu Ihrem Saft kommen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns. Telefonzeiten: Mo-Sa 10-12 Uhr, 17-19 Uhr

Tel: 038481 50435

Mosterei im Rothener Hof

Joachim Behrens, Joe Müller, Kastanienweg 8, 19406 Rothen

Wohn- und Pflegezentrum

„Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-
und
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Treppen steigen? Mobil bleiben? Mühelos!



Mit mobil meistern Sie Ihren Alltag mühelos. Selbstständig zuhause und unterwegs.

- Treppenlifte und Elektromobile
- neu und gebraucht
- große Auswahl, Top-Qualität



Rufen Sie an:
03869 782970

Besuchen Sie unseren Online-Shop: www.elektromobile-hn.de



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 /21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen
- elektronische Fußdruckmessung